

Amtliche Mitteilungen

Datum 12. Mai 2016

Nr. 25/2016

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmung
für den**

**Masterstudiengang
im Lehramt für
Haupt-, Realschulen und Gesamtschulen
im Fach Biologie**

**der
Universität Siegen**

Vom 30. April 2016

**Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmung
für den**

**Masterstudiengang
im Lehramt für
Haupt-, Realschulen und Gesamtschulen
im Fach Biologie**

**der
Universität Siegen**

Vom 30. April 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fachspezifische Bestimmung für den Masterstudiengang im Lehramt für Haupt-, Realschulen und Gesamtschulen im Fach Biologie der Universität Siegen vom 12. Februar 2015 (Amtliche Mitteilung 27/2015) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

Es gelten die Regelungen gemäß § 4 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 34/2013) in der Fassung vom 30. September 2015 (Amtliche Mitteilung 107/2015) und 15. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilung 120/2015).“

2. In § 3 Absatz 1 wird die Datumsangabe „16.05.2013“ durch die Datumsangabe „12.02.2015“ ersetzt.

3. In § 5 Satz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Nr.	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsem	SWS	LP	Voraussetzungen
EVA	Evolution und Verhalten	1	1	1.	4	5	keine
EVA.1	V: Verhaltensbiologie			1.	2	1	
EVA.3	Ü: Evolution und Verhalten	1		1.	2	2	
EVA.6	Prüfungsleistung Evolution und Verhalten		1	1.		2	
BÖK	Biodiversität & Ökologie	1	1	1. + 2.	5	6	keine
BÖK.1	V: Biodiversität und Ökologie			1.	2	1	
BÖK.4	Ü: Biodiversität und Ökologie	1		2.	3	3	
BÖK.6	Prüfungsleistung BÖK		1	2.		2	
FDM	Fachdidaktik im Master	4	1	1. - 3.	7	7 + 3₁₎	keine
FDM.1	SÜ: Lernprozesse gestalten	1		1.	1	1	
FDM.2	SÜ: Biologiedidakt. Forschungsseminar; Tutorium Unterrichtsentwicklung	1		2.	2	2	
FDM.3	SÜ: Vorbereitung auf das Praxissemester	1		2.	2	2	
FDM.4	SÜ: Begleitung im Praxissemester	1		3.	2	3	
FDM.5	Prüfungsleistung FDM		1 + 1 ²⁾	1.- 3.		2	
VMA	Vertiefungsmodul im Master	2 - 4	1⁵⁾	1.-3.	4³⁾	5	4)
VMA.1	Vorlesung, Übung, Seminar mit Übung, Praktikum oder Kolloquium	1 SL / belegte Veranstaltung		1.	1	4	
VMA.2				1.	2		
VMA.3				2.	3		
VMA.4				2.	4		
VMA.5	Prüfungsleistung VMA		1	3.		1	
Summen:		8 - 10	4		20	23 + 3	

MP	Masterarbeit	-	1	4.	-	20	
-----------	---------------------	----------	----------	-----------	----------	-----------	--

Spaltenüberschriften:

Modultitel; Bezeichnung/Veranstaltungstyp/Modulelement: Modulname und Modulelementbezeichnung entsprechen den im Modulhandbuch aufgeführten Modulen; Empf. Fachsemester: Empfehlung des Fachs, wann das Modul in einem idealtypischen Studienverlauf absolviert werden soll;

SWS: Angabe der im Modul vorgesehenen Semesterwochenstunden; LP: Angabe der mit dem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte.

Fußnoten:

¹⁾ Die Leistungspunkte für das Begleitseminar gehören zum Umfang des Praxissemesters.

- ²⁾ Prüfungsleistung mit Bezug zum Praxissemester.
- ³⁾ In dem Modul VMA müssen 5 LP erworben werden. Diese können von den Studierenden in Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 1 – 4 LP individuell kombiniert werden. Die Studierenden können die im Modulhandbuch ausgewiesenen Formate innerhalb eines Moduls also frei kombinieren. Das Angebot richtet sich nach der verfügbaren Kapazität. Ein Anspruch auf die Belegung einer spezifischen Wahlpflichtveranstaltung besteht nicht.
- ⁴⁾ Es können zu einzelnen Modulelementen spezifische Teilnahmevoraussetzungen erforderlich sein. Die Teilnahmevoraussetzungen sind im Modulhandbuch spezifiziert.
- ⁵⁾ Studierende, die ihre Masterarbeit in der Fachdidaktik verfassen, müssen ein Modulelement mit fachdidaktischem Schwerpunkt aus dem Modul VMA belegen. Studierende, die ihre Masterarbeit in einer fachwissenschaftlichen Disziplin verfassen, müssen ein Modulelement mit entsprechendem fachwissenschaftlichen Inhalt aus dem Modul VMA belegen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen

Auf Studienleistungen wird in § 6 hingewiesen. Die Art der Studienleistungen und deren konkrete Ausgestaltung werden von der Dozentin oder dem Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung spezifiziert.

Der regelmäßige Besuch (mindestens 90% der Präsenzzeit) einer Veranstaltung schafft die Voraussetzung für eine aktive Teilnahme in den Veranstaltungen wie Seminar mit Übung (SÜ), Übung und Praktikum.

Im Fach Biologie sind – in Ergänzung zu § 8 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt – insbesondere folgende Studienleistungen und deren Kombination möglich, wobei sich der Umfang der zu erbringenden Studienleistungen nach den Angaben in § 8 Absatz 7 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt richtet:

Kurze schriftliche Leistung

- Darstellung von Bausteinen kompetenzorientierten Lernens im Biologieunterricht
- Reflexion von Lehren und Lernen im Biologieunterricht
- Erstellung von Material und Medien im Biologieunterricht
- Antestate: kurze schriftliche Eingangsprüfung zu Kurstagen
- Bearbeitung von Workbooks
- Ausarbeitung eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts
- Protokoll: nach allgemeinen wissenschaftlichen Grundsätzen erstellte Dokumentation eines durchgeführten Experimentes oder einer Beobachtung. Bei Protokollen in Gruppenarbeit muss die individuelle Arbeitsleistung namentlich ausgewiesen werden

Projektskizze

- Erstellung von Bausteinen für eine Lernumgebung für Biologieunterricht
- Lehr- und Lernprozesse im Biologieunterricht anleiten (Vorstellen von Sequenzen)

Kurzreferat

- Präsentation von Lehr- und Lernsituation im Biologieunterricht
- Analyse der Konzeption und Struktur von Biologieunterricht
- Darstellung von Unterrichtsskripten und deren Diskussion

Kurze mündliche Leistung

- Kurzpräsentationen: kurze mündliche Eingangsprüfung zu Kurstagen
- Präsentation fachwissenschaftlicher Methoden und/oder Inhalte
- Posterpräsentationen

Wird eine Studienleistung in einem Modul mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie wiederholt werden. Die Wiederholung der Studienleistung kann in einer anderen Form ge-

fordert werden als die ursprüngliche Leistung. Die Form der Wiederholungsleistung wird durch die Dozierenden festgelegt.

(2) Prüfungsleistungen

Im Fach Biologie sind – in Ergänzung zu § 8 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt – die nachfolgenden Prüfungsleistungen und deren Kombination möglich:

Hausarbeit

- Dokumentation der Planung von Unterricht
- Theoriegeleitete Analyse von Materialien und Medien im Biologieunterricht
- Konstruktion von Aufgaben (z.B. Lern- und Testaufgaben) und deren Analyse
- Theoriegeleitetes Lerntagebuch
- Analyse dokumentierter Unterrichtspraxis

Schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung

- Erstellen eines wissenschaftlichen Protokolls
- Schriftlich ausgearbeitetes Referat
- Literaturarbeit
- Forschungsantrag

Projektarbeit

- Planung und Durchführung von Lehr- und Lernsituationen und deren kriteriengeleitete Reflexion
- Unterrichtsentwurf: Strukturierung von Lehr- und Lernsituationen im Unterrichtsfach Biologie und deren theoriegeleitete Reflexion
- Lernstandserhebung: Analyse, Dokumentation von und Intervention im Biologieunterricht

Mündliche Prüfungen

- Präsentation von Lehr- und Lernsituationen im Biologieunterricht
- Kriteriengeleitete Bewertung von fachbezogenem Lernen im Biologieunterricht
- Darstellung der Lernprogression im Biologieunterricht: z.B. Lernstandsbericht – Förderbericht – Gutachten
- Präsentation und Analyse von Materialien und Medien im Biologieunterricht
- Prüfungsgespräch

Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen orientiert sich an den in § 8 Absatz 8 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt gemachten Angaben.

b) Die Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 5 und 6.

c) Als Absätze 3 und 4 werden neu eingefügt:

(3) Modulabschlussprüfung im Modul VMA: Das Vertiefungsmodul schließt mit einer Modulabschlussprüfung ab, die den Kompetenzerwerb des gesamten Moduls abbildet. Die oder der Studierende kann wählen, zu welchem Modulpflichtelement sie bzw. er die Modulabschlussprüfung ablegt.

(4) Modulabschlussprüfung im Modul FDM: Ein Teil der Prüfungsleistung im Modul bezieht sich auf das Modul, ein weiterer Teil hat einen direkten Bezug zum Praxissemester. Für jeden der beiden Prüfungsteile wird eine gesonderte Note vergeben. Die Note für den Prüfungsteil mit direktem Bezug zum Praxissemester geht, entsprechend den Vorgaben in der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen, in die Gesamtnote für das Praxissemester ein.

d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „2 unter a) – m)“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

6. In § 8 Satz 2 wird das Wort „fachwissenschaftlichem“ durch das Wort „fachwissenschaftlichen“ ersetzt.

7. Der Studienverlaufsplan in § 10 wird wie folgt gefasst:

Fachsemester	Fachdidaktische Module					Module mit Wahlpflicht-Veranstaltungen					Fachwissenschaftliche Module					LP pro Semester
	Modul-kürzel	Veranst.-typ	Veranst.-titel / Modul-elemente	Leistungs-punkte		Modul-kürzel	Veranst.-typ	Veranst.-titel / Modul-elemente	Leistungs-punkte		Modul-kürzel	Veranst.-typ	Veranst.-titel / Modul-elemente	Leistungs-punkte		
				pro Ver-anst.	pro Sem.				pro Ver-anst.	pro Sem.				pro Ver-anst.	pro Sem.	
1						VMA	V / SÜ / Ü / K	VMA.1		2	EVA	V	EVA.1	1	5	
								VMA.2				Ü	EVA.3	2		
												PL	EVA.6	2		
	FD M	SÜ	FDM.1	1	1						BÖK	V	BÖK.1	1	1	
2	FD M	SÜ	FDM.2	2	4	VMA	V / SÜ / Ü / K / P	VMA.3		2	BÖK	Ü	BÖK.4	3	5	
		SÜ	FDM.3 (VS)	2										PL		BÖK.6
3	FD M	SÜ	FDM.4 (BS)	3	2 + 3	VMA	PL	VMA.5	1	1						
		PL	FDM.5	1 + 1												
4																
Summen:				7 + 3						5				11	23 + 3	

¹⁾ Die rot eingefärbten Leistungspunkte für das Begleitseminar gehören zum Umfang des Praxissemesters.

Abkürzungen (soweit nicht im Modulhandbuch aufgeführt):

– Veranstaltungstypen: V = Vorlesung; SÜ = Seminar mit Übung; Ü = Übung; PL = Prüfungsleistung; K = Biologisches Kolloquium; P = Praktikum; VS = Vorbereitungsseminar; BS = Begleitseminar

Artikel 2

In § 7 Absatz 3 werden als Sätze 3 bis 5 eingefügt:

Ein für die Modulabschlussprüfung gewähltes Wahlpflichtelement kann nach der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung nicht mehr gewechselt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind in dem zuvor gewählten Wahlpflichtelement abzulegen. Das Modul VMA ist endgültig nicht bestanden, wenn keine Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 10 Absatz 4 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 34/2013) in der jeweils gültigen Fassung mehr bestehen.

Artikel 3

Die Änderungen in Artikel 1 treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Die Änderungen in Artikel 2 treten zum 1. April 2016 in Kraft. Die Änderungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Lehrerbildungsrates vom 13. Juli 2015 und 1. Februar 2016.

Siegen, den 30. April 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)